

# **Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet“**

Gemeinde	Tiefenbach
Landkreis	Passau
Reg.-Bezirk	Niederbayern

---

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a Abs. 1 BauGB).

### **1. Beschreibung/ Ziel der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplans**

Die geplante Entwicklung dieses Sondergebiets trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und hier eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Zone entlang der Bundesautobahn zu errichten. Der räumliche Geltungsbereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf die Flurnummern 3221 und 2252, Gemarkung Kirchberg in der Lage südlich der Kreisstraße PA 26 und die Anbindung an die Kreisstraße. Der Geltungsbereich des Bauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 1,536 ha. Es werden ca. 0,9861 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Ausgleichsflächen sind rahmend um die eingezäunte Fläche eingeplant mit zusammen ca. 0,493 ha. Zwischen Anlagenzaun und Wildschutzzaun an der Bundesautobahn ist noch ein Saumstreifen zur Eingriffsminimierung/ als Abstandstreifen eingeplant mit ca. 0,0488 ha. Die restl. Fläche von ca. 79 m<sup>2</sup> wird für die Zufahrt beansprucht.

Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt im nach EEG möglichen Korridor - 110 m Zone zu Autobahnen und Eisenbahnlinien- und ist aus Sicht der Gemeinde gut für diese Entwicklung geeignet. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des Bauungs- und Grünordnungsplans getroffen.

Hinweise auf parallel erfolgende Planungen:

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach wurde dazu im Parallelverfahren geändert durch Deckblatt Nr. 13. Gleichzeitig dazu erfolgte die Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“ auf der anderen Seite der Bundesautobahn bei Buch. Hierzu wurde im Parallelverfahren ebenfalls der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach geändert und zwar durch Deckblatt Nr. 12.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und im Umweltbericht nach § 2 a BauGB (= Anlage 1 zur Begründung) dokumentiert.

Geschützte Biotope oder andere Schutzgebiete nach BayNatSchG/ BNatSchG bzw. sonstige geschützte Bereiche (wie Wasserschutzgebiete, Bau- oder Bodendenkmäler o.ä.) sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen in diesem Bereich nicht vor.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Bauleitplanung angewendet. Es wurden geeignete Ausgleichsflächen in entsprechender Fläche und Ausbildung in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit aufgenommen um das Sondergebiet .

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013).

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Umweltberichts im Bezug auf Betroffenheit und Berücksichtigung kurz zusammengefasst:

<b>Belange der Umwelt</b>	<b>Art und Weise der Berücksichtigung</b>
Schutzgut Mensch und Gesundheit	Keine Beeinträchtigungen gegeben gegenüber Ausgangssituation bez. Lärm, evtl. Einschränkungen der Erholung, oder sonst. Beeinträchtigungen
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Kreisstraße und Bundesautobahn m. gehölzbestandener Böschung ohne spez. Bedeutung für Tiere und Pflanzen Aufwertung/ Verbesserung durch Maßnahmen der Eingriffsminimierung innerhalb der Anlage und außerhalb durch die eingepl. Ausgleichsmaßnahmen um die Anlage, insgesamt Zunahme extensiver Strukturen im räuml. Verbund
Schutzgut Boden	Beanspruchung der Fläche für eine neue Nutzung, Schutz des Bodens vor Erosion durchdauernde Bodenbedeckung; Erholung des Bodens durch Nutzung als extensive Wiese usw. ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz
Schutzgut Fläche	Beanspruchung der Fläche für eine neue, andere Nutzung, allerdings geht die Fläche nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden
Schutzgut Wasser	Kein Eingriff in Gewässer oder Grundwasser, Oberflächenwasser kann in der Fläche verdunsten und versickern,
Schutzgut Luft und Klima	Keine wesentliche Auswirkung auf Kleinklima, Lage in der freien Landschaft mit größeren umgebenden Waldflächen, Durchlässigkeit bei Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) weiterhin gegeben; Nutzung erneuerbarer Energien stellt Beitrag zum Klimaschutz dar
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	da Lage nur örtlich und nicht weiträumig einsehbar bzw. zur Kreisstraße eingegrünt keine gravierende Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter gegeben durch Planung

Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase.

### 3. Planungsalternativen

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
  - Konversionsflächen
  - Seitenrandstreifen 110 m entlang Autobahnen und Schienenwegen
  - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Tiefenbach ein paar weitere potentielle Standorte.

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen der Grundstückseigentümer bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene von Tiefenbach gibt es die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 110 m Korridor entlang der Bahnlinie und der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG).

Die 2. Möglichkeit - der möglichen Anbindung an die Bahnlinie ist aus Sicht des Gemeinderats und aufgrund der Bedeutung der Lage für Freizeit und Erholung (Ilztalbahn mit Funktion als „Freizeitbahn“) und der ökologischen, naturschutzfachlichen Bedeutung (landschaftliches Vorbehaltsgebiet; auch Teil eines Landschaftsschutzgebiets Ilztal nicht anzustreben. Abgesehen davon, dass es die durch das Gemeindegebiet führende Bundesautobahn A3 gibt, die nicht mit anderen Zielsetzungen kollidiert und an der eine Anbindung in der 110 m Zone entsprechend EEG möglich ist, ohne gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Prinzipiell gibt es (vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit evtl. ähnlicher Eignung, allerdings auch deutlich weniger geeignete/ ungeeignete (von Flächengröße, aufgrund Waldflächen, pot. anschl. Siedlungsbereichen).

Für das Bebauungsplangebiet wurden kleinflächig unterschiedliche Varianten der Ausgestaltung/ Aufteilung aufgezeigt, wobei im Rahmen der Vorabstimmungen nach bestmöglichen, realisierbaren Lösungen gesucht wurde.

### 4. Ablauf des Verfahrens

25.01.2018	Aufstellungsbeschluss; ortsüblich bekannt gemacht am 19.02.2018
15.02.2018	Billigung des Vorentwurfs v.06.02.2018
27.02.2018 bis 03.04.2018	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Vorentwurf vom 06.02.2018 (Bekanntmachung v. 19.02.2018)
(19.04.2018 und) 26.04.2018	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss (Bauausschuss und) Gemeinderat
04.05.2018 bis 06.06.2018	Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Entwurf vom 19.04.2018 (Bekanntmachung v. 26.04.2018)
14.06.2018	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

### 5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB ergab keine Einwände.

Hinweise und Änderungswünsche aus der **Beteiligung der Träger öffentl. Belange** nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden bei der Abwägung berücksichtigt.

Die Regierung von Niederbayern gab Hinweise bezüglich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Hinblick auf das gepl. Sondergebiet. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Es wurde noch der Hinweis gegeben, dass die Gemeinde darauf achten soll, dass keine zu starke Konzentration entsteht.

In die gleiche Richtung gingen die Äußerungen des Regionalen Planungsverbands.

Das Sachgebiet Bauwesen rechtlich des Landratsamtes Passau wies auf ein paar Ergänzungen/ Klarstellungen von Festsetzungen hin bzw. machte redaktionelle Hinweise bez. Bezeichnungen, die übernommen bzw. konkretisiert/ angepasst wurden. Außerdem wurde der Nachweis des zweifelsfreien Ausschlusses einer Blendung gefordert, dem durch das ohnehin auch seitens der Autobahndirektion Südbayern geforderte Blendgutachten, das den Unterlagen zum Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beigefügt wurde, Rechnung getragen wurde. Zusätzlich wurde ein Schnitt von Nord nach Süd angeregt, der als Anlage zur Begründung mit angefügt wurde. Bezüglich der Äußerung nach einem Freiflächengestaltungsplan wird auf die schon sehr konkrete Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans verwiesen, die bezüglich der Gehölzpflanzungen im 2. Verfahrensschritt noch weiter konkretisiert wurde.

Seitens der Abteilung Städtebau wurden fachl. Informationen vorgebracht. Vom techn. Umweltschutz des Landratsamtes Passau wurde auf mögl. Blendwirkungen und die erforderl. Beteiligung der Straßenbaulastträger hingewiesen. Die Autobahndirektion Südbayern wie auch die Kreisstraßenverwaltung wurden beteiligt. Es wurde auch ein Blendgutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Kreisbrandrat verwies auf die DIN VDE 0132 und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern, was in der Begründung entsprechend mit aufgenommen worden ist. Die Kreisstraßenverwaltung machte Hinweise zu Straßennetz, Verkehrsbelastung, Lärmschutz, Anbaubeschränkungen, Sichtfeldern, Privatzufahrten, Anpflanzungen, Oberflächenwässer und erläuterte, dass bei Beachtung dieser Aspekte keine Bedenken seitens der Kreisstraßenverwaltung bestehen. Diese Gesichtspunkte sind in der Planung berücksichtigt.

Die Autobahndirektion Südbayern äußerte sich bezüglich einzuhaltender Auflagen und Bedingungen zu Baugrenzen, einzuhaltenden Abständen zu Wildschutzzäunen, Begleitgrün an der BAB, Leitungen, Werbeanlagen, Ausschluss v. Verkehrsbeeinträchtigungen während der Bauphase und dem erforderlichen Ausschluss einer Blendwirkung. Die Aspekte sind in der Planung berücksichtigt bzw. wurden entsprechend angepasst. Ein Blendgutachten wurde erstellt und mit den Unterlagen im Verfahren nach § 3(2) und 4(2) BauGB verschickt. Dieses zeigt auf, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Servicestelle Passau wurde auf den „Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hingewiesen, der bei der Planung zum Sondergebiet berücksichtigt wurde.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau regte eine pot. Kalkdüngung der Flächen an. Allerdings sollen laut „Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und nach den Vorgaben bezüglich Ausgleichsflächen keine Düngungen erfolgen, was laut Gemeinderatsbeschluss dementsprechend auch so beibehalten werden soll.

Die Telekom wies auf die Möglichkeit eines Anschlusses auf freiwilliger Basis hin.

Von den weiteren beteiligten Trägern öffentl. Belange sind keine Einwände/ Bedenken oder keine Stellungnahmen eingegangen. Im Verfahren nach § 4 (2) BauGB sind keine Einwendungen / Bedenken vorgebracht worden, lediglich noch Hinweise, eine redaktionelle Anpassung, ansonsten Verweise auf die bish. Stellungnahmen.

## 6. Hinweis auf die weiteren Unterlagen/ Ausführungen

Weitere Ausführungen siehe in den Unterlagen zu Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet““, Gemeinde Tiefenbach , Landkreis Passau  
Stand Satzungsbeschluss v. 14.06.2018

- Plan mit Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensvermerken
- Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch
- Gesonderter Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB als Anlage 1 der Begründung
- Anwendung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (nach Leitfaden) als Anlage 2 der Begründung
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV- Modulen (Blendgutachten) der gepl. PV- Anlage Eichet bei Tiefenbach der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH v. 12.04.2018 als Anlage 3 der Begründung
- Schnittplan Envalue GmbH v. 06.04.2018 als Anlage 4 der Begründung

Wallersdorf

Tiefenbach, den



*Inge Haberl*

Planungsbüro Inge Haberl  
Wallersdorf

Bgm. Georg Silbereisen, 1. Bürgermeister  
Gemeinde Beutelsbach